



Wöchentlich erscheinende Kolumne zu aktuellen Rechtsfragen (151)

Auf dünnem Eis

Eishockey zählt zu den schnellsten und vielleicht zu den schwierigsten Mannschaftssportarten. Dies wird erneut bei der Eishockey-WM bewiesen, die aktuell in der Schweiz ausgetragen wird. Am 10. Mai wird nach 56 mehr oder weniger umkämpften Partien der Weltmeister gekürt werden. Nicht selten führt der bedingungslose Einsatz zum Sieg und zum prestigeträchtigen Titel. Auch wenn Eishockey nicht gerade für sein körperloses Spiel bekannt ist, soll es weit weniger gefährlich sein als so manch anderer Teamsport. Statistiken zufolge weist Eishockey weniger Verletzungen als beispielsweise Fuß- oder Handball auf. Nichtsdestotrotz kommt es auf dem Eis – sowohl im Profi- als auch im Amateursport – immer wieder zu folgenschweren Auseinandersetzungen, welche die Gerichte beschäftigen.

Zwar gehören sog. Bodychecks genauso wie die Schlittschuhe oder der Puck zum Eishockeysport, doch kann ein brutales Foul nicht nur zu einer Auszeit auf der Strafbank führen. Denn das Spielfeld stellt keinen rechtsfreien Raum dar. Wer an einem Eishockeyspiel teilnimmt, willigt nicht unweigerlich in körperverletzende Handlungen ein. Kommt es bei einem regelgerechten Spiel zu Blessuren, ist der verletzende Spieler in der Regel von der Haftung freigestellt. Dies gilt auch bei schwersten Verletzungen. Eine „gesunde Härte“ ist grundsätzlich zulässig. Wird jedoch die Grenze zwischen kampfbedingter Härte und Unfairness bei einem rücksichtslosen Körpereinsatz überschritten, kann nach einem Urteil des Amtsgerichts Düsseldorf der Übeltäter zur Kasse gebeten werden. Vor allem, wenn es sich um ein Spiel unter Amateuren handelt. Beim Hobbysport müssten – so das Gericht – die Mitspieler umso weniger mit einem derart eklatant regelwidrigen und brutalen Vorgehen rechnen. Vorliegend hatte ein Spieler während eines Amateurspiels seinen Kontrahenten von hinten mit voller Wucht gegen die Bande gestoßen. Weil der Gegenspieler den Puck bereits zwei bis drei Sekunden zuvor abgespielt hatte und mit dem Rücken zu dem Widersacher stand, hatte der Gefoulte nicht mit einer derart rüden Attacke gerechnet. Der Betroffene brach sich dabei die rechte Schulter sowie den rechten Ellenbogen und verlor kurzzeitig das Bewusstsein. Nach Auffassung des Gerichts führe die Beteiligung am Eishockey bei aller Härte und Kampfbetontheit dieses Sports nicht zu einem Haftungsausschluss wegen Einwilligung in die Verletzung. Eishockey sei weit eher mit anderen Wettkampfspielen wie insbesondere Fußball zu vergleichen, so dass nur die für solche Spiele entwickelten Haftungserleichterungen Anwendung finden könnten. Der Sünder wurde zu einer Zahlung von 2.500,- Euro Schmerzensgeld verurteilt. Dabei sei es – so das Amtsgericht weiter – für die Entscheidung unerheblich, dass der Schiedsrichter in dem Spiel für das mutwillige Foul lediglich eine zwei Minuten Zeitstrafe ausgesprochen habe. Denn die Schiedsrichterentscheidung

binde das ordentliche Gericht bei der Entscheidung über zivilprozessuale Ansprüche nicht. Es ist somit festzuhalten: Eishockey ist kein Kampfsport! Wer sich dennoch wie die Axt im Walde aufgeführt, bewegt sich auf dünnem Eis.

Doch nicht nur auf der Spielfläche, sondern auch abseits des Eises kommt es hin und wieder zu Kollateralschäden. Wird ein Zuschauer durch einen verrirren Puck verletzt, kann dies ebenso Regressansprüche nach sich ziehen. Eine Haftung ist zu bejahen, wenn der Veranstalter die sog. Verkehrssicherungspflicht missachtet hat. Wer eine Sportveranstaltung durchführt, muss die dabei entstehenden Gefahren für Sportler und Zuschauer möglichst gering halten. Demnach sind Sicherheitsvorkehrungen vorzunehmen, die ein sachkundiger, verständiger und umsichtiger Mensch für ausreichend halten darf. Zwar ist es nicht möglich, jede Gefahr vorherzusehen und jegliches Risiko auszuschließen. Doch spreche nach einem Beschluss des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg der Anschein dafür, dass die Schutzvorrichtungen nicht ausreichend gewesen seien, wenn bei einem Eishockeyspiel ein Zuschauer von dem Puck getroffen werde. Der Veranstalter müsse dann beweisen, dass diese gleichwohl ausreichend waren, insbesondere der DIN-Norm entsprächen.

Beim Eishockey können allerdings nicht nur Verletzungen durch einen brutal agierenden Spieler oder durch ein fehlgeleitetes Geschoss, sondern gelegentlich auch durch den Schiedsrichter verursacht werden. Insbesondere, wenn Letztgenannter härter „durchgreift“, als es das Regelbuch erlaubt. Das Oberlandesgericht Hamm stellte in einem äußerst kuriosen Rechtsstreit fest, dass ein Referee auch haftbar gemacht werden kann, wenn dieser selber „austeilt“. Vorliegend waren einem Spielleiter offenbar sämtliche Sicherungen durchgebrannt, als der Betreffende einen Akteur attackierte und diesen zu Boden riss. Nach Auffassung des Gerichts sei ein Schiedsrichter allenfalls berechtigt, einen Spieler körperlich anzugreifen, wenn dies notwendig sei, um etwa Spieler zu trennen, die sich an einer Schlägerei beteiligten. Greife ein Referee hingegen einen Akteur physisch an, ohne dass die obengenannten Voraussetzungen vorlägen, begehe er selbst einen Regelverstoß, der zur Haftung führe, wenn es sich um einen groben Verstoß handele. Ein solcher liege vor, wenn der Spielleiter einen nicht an einer Schlägerei beteiligten Eishockeyspieler körperlich angreife, indem er ihn umfasse, festhalte und zu Boden reiße.

Es gilt somit: Wenn der Schiedsrichter beim Eishockey „mitspielt“ kann es nicht nur gefährlich, sondern manchmal auch unterhaltsam werden!

Rechtsanwälte
Heberer & Coll.

Heberer & Coll. Rechtsanwälte

Wir sind schwerpunktmäßig tätig im

Familienrecht • Erbrecht • Arbeitsrecht
Strafrecht • Mietrecht • Verkehrsrecht

Auch in allen anderen Rechtsfragen beraten wir Sie kompetent
in der Waldstr. 60, Karlsruhe

Tel.: 07 21 - 2 29 61 • Fax: - 2 29 63 • Mail: raheberer@t-online.de